Fachbereich Metall- und

Fahrzeugtechnik

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

***Formen der Kooperation – Kartelle***

**Millionenbuße für Haribo und Einzelhändler**

Wegen verbotener Preisabsprachen hat das Bundeskartellamt Geldstrafen in einer Höhe von insgesamt 48,5 Millionen Euro verhängt. Für Fruchtgummis und Lakritze der Marke Haribo musste der Verbraucher jahrelang erhöhte Preise bezahlen. Der Süßwarenhersteller hatte mit großen Einzelhandelsunternehmen wie Edeka, Rewe, Kaufland, Metro und Aldi illegal Mindestverkaufspreise vereinbart.

Haribo überwachte die Ladenverkaufspreise und schritt umgehend ein, wenn eine Unterschreitung der festgelegten Preisuntergrenze durch einen Händler drohte.

Kartelle sind vertragliche Absprachen von Unternehmungen (oft aus der gleichen Branche), um bestimmte wirtschaftliche Vorteile zu erzielen. Die Unternehmen bleiben rechtlich selbstständig, sie verlieren jedoch teilweise ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit. Durch das Kartell wollen die beteiligten Unternehmen Markt und Wettbewerb in ihrem Interesse beeinflussen.

Kartelle, die den Wettbewerb beeinträchtigen oder einschränken, sind grundsätzlich durch das Gesetz gegen Wettberwerbsbeschränkungen untersagt. Für die Bundesrepublik Deutschland überwacht das Bundeskartellamt in Berlin die Einhaltung des Gesetzes. Im Rahmen der EU ist die Kartellbehörde in Brüssel zuständig. Grundsätzlich verboten sind folgende Absprachen:

* **Preiskartelle: Für Waren oder Dienstleistungen werden gleiche Preise vereinbart.**
* **Mengenkartelle: Auf dem Markt wird das Angebot beschränkt**
* **Gebietskartelle: Der Markt wird zwischen den Anbietern aufgeteilt.**
* **Produktionskartelle: Die Anbieter begrenzen ihre Produktpalette.**

Das Kartellgesetz lässt eine Reihe von Kartellen zu. Wenn Unternehmen Vereinbarungen treffen, müssen sie prüfen, ob die positiven Wirkungen größer sind als die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen. Ist dies der Fall, sind sie vom Kartellverbot freigestellt. Solche Ausnahmen sind z.B.:

* **Verbraucherbeteilgung am Gewinn**
* **Keine Wettberwerbsausschaltung**

**Aufgaben:**

1. **Erkläen Sie den Begriff Kartell.**
2. **Nennen Sie die Absprachen, die der Süßwarenhersteller getroffen hat und begründen Sie, warum diese vom Kartellamt bestraft werden.**